

Anlage 4

**Anregungen und Hinweise
zur Ausweisung des Naturschutzgebietes**

„Godensholter Tief“

Stand: 11.07.2017

Keine Hinweise und Anregungen

1. Exxon Mobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, laut Stellungnahme vom 29.03.2017
2. GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, laut Stellungnahmen vom 29.03.2017 und 03.04.2017
3. Avacon AG, Standort Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt, laut Stellungnahme vom 30.03.2017
4. EWE NETZ GmbH, Postfach 25 01, 26015 Oldenburg, laut Stellungnahme vom 29.03.2017
5. Ampriom GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, laut Stellungnahmen vom 03.04.2017 und 11.05.2017
6. Landesverband Weser-Ems im Bund deutscher Baumschulen, Kolberger Straße 20, 26655 Westerstede, laut Stellungnahme vom 03.04.2017
7. PLEDOC GmbH, Gladbecker Straße 404, 45326 Essen, laut Stellungnahmen vom 05.04.2017
8. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Postfach 21 07, 30021 Hannover, laut Stellungnahme vom 06.04.2017
9. Landkreis Cloppenburg, Amt für Wasser und Abfall, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 11.04.2017
10. LWLcom GmbH, Ladestraße 35a, 28197 Bremen, laut Stellungnahme vom 12.04.2017
11. Norwega GmbH, Anton-Bruchhausen-Str. 4, 48147 Münster, laut Stellungnahme vom 12.04.2017
12. DFS Deutsche Flugsicherungs GmbH, Am DFS-Campus, 63225 Langen, laut Stellungnahme vom 12.04.2017
13. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Postfach 19 47, 49649 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 19.04.2017
14. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Lucaskamp 9, 49809 Lingen (Ems), laut Stellungnahme vom 24.04.2017
15. Landkreis Ammerland, Ämter 63 (Amt für Bauwesen und Kreisentwicklung und Regionale Raumordnungsplanung) und 61 (Untere Wasserbehörde und Untere Naturschutzbehörde), Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede, laut Stellungnahme vom 03.05.2017
16. Landkreis Cloppenburg, Jagdbeirat, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 18.05.2017
17. Stadt Westerstede, Amt Markt 2, 26655 Westerstede, laut Stellungnahme vom 23.05.2017
18. Deutsche Telekom Technik GmbH, Hannoversche Straße 6-8, 49084 Osnabrück, laut Stellungnahme vom 23.05.2017
19. Wintershall GmbH, Rechterner Str. 2, 49406 Barnsdorf, laut Stellungnahme vom 31.05.2017
20. Landkreis Cloppenburg, Planungsamt, Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg, laut Stellungnahme vom 01.06.2017
21. OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake, laut Stellungnahme vom 30.05.2017
22. Avacon AG, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter, laut Stellungnahme vom 09.06.2017

Hinweise und Anregungen	Abwägungsvorschlag
<p>Leda – Jümme - Verband Stellungnahme vom 05.04.2017</p>	
<p>Zur Deichunterhaltung wird in der Verordnung nichts ausgeführt. Daher werden Bedenken gegen den Verordnungsentwurf erhoben und um Ergänzung der unter § 4 aufgeführten Freistellungen dahingehend gebeten, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung und Pflege der gewidmeten Deiche im Naturschutzgebiet nach den Regelungen im Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) ebenfalls freigestellt ist.</p> <p>Zu einer ordnungsgemäßen Deichunterhaltung gehört neben der Pflege und Mahd der Grasnarbe ab und zu auch eine Nachsaat als Übersaat oder Scheiben- und Schlitzsaat sowie gelegentlich auch der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Mit der Verordnung über das Naturschutzgebiet werden die Pflichten des Hochwasserschutzes nicht außer Kraft gesetzt. Ebenso wird durch die Verordnung nicht die Verpflichtung des Leda-Jümme-Verbandes zur Erhaltung des Deiches zum Zwecke des Hochwasserschutzes in Frage gestellt. Diese Funktionen müssen dauerhaft gewährleistet bleiben.</p> <p>In der Schutzgebietsverordnung ist unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen generell und umfassend frei gestellt. Damit ist auch der Deich erfasst.</p> <p>Eine Änderung der Verordnung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Niedersächsische Landesforsten Forstamt Ankum, Lindenstraße 2, 49577 Ankum Stellungnahme vom 13.04.2017</p>	
<p>Aus dortiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Neuausweisung der NSG- Verordnung „GodensholterTief“, sofern sich der Verordnungsentwurf an die Regelungsvorgaben des „Unterschutzstellungserlasses von Natura 2000 Gebieten im Wald“ vom 21.10.2015 hält. Verschärfungen oder abweichende Regelungen, die über den Erlass hinausgehen, sollten nur in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Planung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Verordnung setzt den Sicherungserlass grundsätzlich 1:1 um. In der Verordnung sind keine Festlegungen vorhanden, die über diejenigen des Erlasses hinausgehen und Waldbesitzer zusätzlich belasten. Die Notwendigkeit der Festlegungen ist auf S. 12 der Begründung zur Verordnung dargelegt.</p>
<p>§ 3 Abs. (1) 7: „Verbot des Einsatzes von unbemannten Fluggeräten“ Da unbemannte Fluggeräte (z. B. Drohnen etc.) in der Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen eingesetzt werden und künftig mehr Bedeutung in der Datenerhebung von Flächen bekommen, sind die Verbotsregelungen explizit auf den Freizeitflugbetrieb zu beschränken. Drohneneinsätze, die für eine land- und forstwirtschaft-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Befliegung des Gebietes mit Drohnen bedeutet eine erhebliche Störung des Naturhaushaltes, insbesondere der Vogelwelt. Berichte über z.B. die negative Wirkung von Modellflugplätzen etc. sind in der Fachliteratur ausreichend vorhanden.</p>

<p>liche Bewirtschaftung oder der Erhebung von Flächendaten oder Bewirtschaftungskonzepten dienen, sollten weiterhin zulässig bleiben. Eine entsprechende Formulierung in der NSG- VO wäre hilfreich.</p>	<p>Soweit eine Befliegung mit einer Drohne seitens der Landesforsten bzw. sonstiger Flächeneigner notwendig ist, bedarf dies entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 7 (Nummerierung im Verordnungsentwurf der Auslegung) der Zustimmung des Landkreises Cloppenburg.</p> <p>Die Befliegung mit einer Drohne soll, im Interesse der Verringerung des Verwaltungsaufwandes jedoch nunmehr unter § 4 Abs. 2 Pkt. 7 (Neue Nummerierung der Verordnung) gefasst werden. Damit ist hierfür lediglich eine einfache Anzeige erforderlich. Die Information des Landkreises Cloppenburg als eine zuständige Naturschutzbehörde ist damit gewährleistet und die Anzeigepflicht ermöglicht es, die Befliegung mit Drohnen zu überwachen und außerhalb vertraglicher Zeiten (außerhalb der Brut- und Setzzeit) zu untersagen.</p>
<p>Der Bau von Hochsitzen, ganz gleich, ob diese mit dem Boden fest verbunden oder mobil sind, sollte grundsätzlich freigestellt bleiben. Ein Verbot zum Aufstellen von fest mit dem Boden verbundenen Hochsitzen ist aus hiesiger Sicht nicht begründbar und sollte analog der mobilen Hochsitze in der NSG- VO freigestellt bleiben.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Verordnung überlässt es den Jägern, die Örtlichkeit für das Aufstellen eines Hochsitzes selbst zu bestimmen. Soweit die Hochsitze mobil sind, können diese ohne großen Aufwand verstellt werden, falls es zu Konflikten mit den Schutzzielen kommt. Feste, ggf. auf Fundamenten gegründete Hochsitze lassen sich dagegen nur schwer wieder entfernen.</p> <p>Die derzeitige Formulierung wird daher beibehalten.</p>
<p>Ammerländer Wasseracht, An der Krömerei 6a, 26655 Westerstede Stellungnahme vom 20.04.2017</p>	
<p>Das geplante Naturschutzgebiet "Godensholter Tief" befindet sich im Verbandsgebiet der Ammerländer Wasseracht. Es werden durch das geplante NSG folgende Verbandsgewässer berührt, s.a. Anlage: Godensholter Tief (Wzg.-Nr. 6.00), Gewässer II. Ordnung Wasserzug vom Lohorster Forst (Wzg.-Nr. 6.37), Gewässer II. Ordnung Wasserzug in der Loher Flage (Wzg.-Nr. 6.39), Gewässer II. Ordnung Wasserzug-Nr. 6.00.03, Gewässer III. Ordnung Wasserzug-Nr. 6.00.07, Gewässer III. Ordnung Wasserzug-Nr. 6.00.13, Gewässer III. Ordnung</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Gewässerunterhaltung zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses an v. g. Verbandsgewässern der Ammerländer Wasseracht darf durch Ausweisung eines Naturschutzgebietes nicht beeinträchtigt werden. Dabei ist auch zu gewährleisten,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>dass das bei der regelmäßigen Gewässerunterhaltung anfallende Räumgut beidseitig im Uferstreifen abgelegt und eingeebnet werden kann.</p>	<p>Soweit das bei der Unterhaltung anfallende Material entsprechend der gängigen Unterhaltungspraxis behandelt wird, ist dieses in der Freistellung berücksichtigt.</p>
<p>Erfordert die Durchführung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen die Inanspruchnahme von im Naturschutzgebiet liegenden Uferstreifen, so sind von den Verboten der Verordnung auch Maßnahmen auszunehmen, die der Vorbereitung und Durchführung einer Gewässerunterhaltung dienen (u.a. Beseitigung von Gehölzen im Fahr- und Unterhaltungstreifen entlang der Verbandsgewässer).</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Soweit im Gebiet Gehölze – insbesondere in größerem Umfang - entfernt werden müssen, kann das nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die Entfernung von Gehölzen, soweit sie im Rahmen regelmäßiger Pflegemaßnahmen betreffend der Gewässerunterhaltung durchgeführt wird, ist von der Freistellung gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 umfasst.</p>
<p>Gemäß § 4 Abs. 2 Ziff. 3 ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung von Gewässern II. und III. Ordnung nach den Grundsätzen des WHG und NWG ausgenommen. Es wird angeregt, den v.g. Absatz um einen Hinweis auf die Bestimmungen zur Gewässerunterhaltung in der Satzung des Unterhaltungsverbandes Nr. 107, Ammerländer Wasseracht, zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Satzungen der Unterhaltungsverbände sind auf Grundlage der Wassergesetzgebung in Kraft getreten. Die Benennung der einschlägigen Wassergesetze berücksichtigt somit automatisch auch die Satzung der Ammerländer Wasseracht.</p>
<p>Der Verordnungsentwurf enthält unter § 3 (1), Ziff. 11 das Verbot: das Beangeln der Gewässer, ausgenommen das „Godensholter Tief“ außerhalb des Waldes. Die Ammerländer Wasseracht bittet um Stellungnahme und Abstimmung, welche Gewässerstrecken des Godensholter Tiefs von dem v. g. Verbot betroffen sind. Handelt es sich hierbei um folgende Gewässerstrecken, so wird vorab auf folgendes hingewiesen:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Begründung um die untenstehenden Erläuterungen ergänzt.</p> <p>Durch die Festsetzung soll ausgeschlossen werden, dass die Waldbereiche, die unmittelbar an das Godensholter Tief grenzen, durch fischereiliche Nutzung beeinträchtigt werden. Soweit aus dem Wald heraus zwischen den Gehölzen gefischt werden soll, ist es zwingend notwendig, Gehölze zu entfernen oder zurückzuschneiden, um ausreichend Platz für das Auswerfen der Köder zu haben. Diese Herichtung der Angelplätze stellt eine Schädigung des Waldes bzw. des flussbegleitenden Weidensaums dar. Vor dem Hintergrund, dass</p>

	<p>sich der Ausschluss der Fischerei nur auf einer Teilstrecke von rd. 140 m tatsächlich auswirkt, wird dieser nicht als wesentlicher Eingriff in die bestehenden Rechte gewertet. Dementsprechend wurde dem Vorgehen durch den Fischereiverein Scheps zugestimmt. Weiterhin ist anzumerken, dass Wald als Angelplatz generell eine geringe Bedeutung hat.</p> <p>Die Begründung wird um den Anhang 5 (Verbot der Fischerei im Wald am Godensholter Tief gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11) ergänzt. Die Flächen, auf denen im bzw. am Wald die Fischerei ausgeschlossen ist, sind darin gekennzeichnet.</p>
<p>Waldfläche linksseitig des Godensholter Tiefs und östlich der ‚Loher Straße‘, K299, zwischen Loher Straße und Am Godensholter Tief:</p> <p>Zwischen der Waldfläche und dem Godensholter Tief befindet sich der linke Hochwasserschutzdeich des Leda-Jümme-Verbandes. Eine Verbindung zwischen Waldfläche und Verbandsgewässer besteht nicht. Seitens des Verbandes wird daher keine Beeinträchtigung des Waldes in Höhe des Godensholter Tiefs durch Beangeln gesehen.</p>	<p>Die nebenstehend benannte Fläche ist nicht betroffen. Zwischen den Gehölzen und dem Godensholter Tief befindet sich ein gehölzfreier Teilbereich, der zum Angeln genutzt werden kann.</p>
<p>Waldfläche linksseitig des Godensholter Tiefs und westlich der ‚Loher Straße‘, Flurstück 102/1, Flur 27, Apen und angrenzende Waldflächen:</p> <p>Zwischen der Waldfläche und dem Godensholter Tief befindet sich der linke Hochwasserschutzdeich des Leda-Jümme-Verbandes. Eine Verbindung zwischen Waldfläche und Verbandsgewässer besteht nicht. Seitens des Verbandes wird daher keine Beeinträchtigung des Waldes in Höhe des Godensholter Tiefs durch Beangeln gesehen.</p>	<p>Die nebenstehend benannte Fläche ist nicht betroffen. Zwischen den Gehölzen und dem Godensholter Tief befindet sich ein gehölzfreier Teilbereich, der zum Angeln genutzt werden kann.</p>
<p>Waldfläche linksseitig des Godensholter Tiefs und westlich der ‚Loher Straße‘, Flurstück 67/4, Flur 11, Barßel und angrenzende Waldflächen:</p> <p>Die Waldflächen bilden aufgrund ihrer Geländehöhe einen natürlichen Hochwasserschutz. Ein Hochwasserschutzdeich ist aufgrund der Geländehöhen nicht erforderlich. Seitens des Verbandes wird daher keine Beeinträchtigung des Waldes in Höhe des Godensholter Tiefs durch Beangeln gesehen.</p>	<p>Die nebenstehend benannte Fläche ist nicht betroffen. Zwischen den Gehölzen und dem Godensholter Tief befindet sich ein gehölzfreier Teilbereich, der zum Angeln genutzt werden kann.</p>
<p>Waldfläche rechtsseitig des Godensholter Tiefs und westlich der ‚Loher Straße‘, Flurstück 87/1, Flur 11, Barßel und angrenzende Waldflächen:</p> <p>Die Waldflächen bilden aufgrund ihrer Geländehöhe einen natürlichen Hochwasserschutz. Ein Hochwasserschutzdeich ist aufgrund der Geländehöhen nicht erforderlich. Seitens des Verbandes wird daher keine Beeinträchtigung des Waldes in Höhe des Godensholter Tiefs durch Beangeln gesehen.</p>	<p>Die nebenstehend benannte Fläche ist betroffen.</p> <p>Seitens des Fischereivereins Scheps, Pächter der Angelrechte, wurde dem Ausschluss der Fischerei aus den o.g. Erwägungen zugestimmt.</p> <p>Nach Aussage des Fischereivereins sollte der in dem Wald befindliche Altarm möglichst wieder an das Godensholter Tief angeschlossen werden, was jedoch nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist. Der Vorschlag zum Anschluss des Altarmes an das Godensholter Tief wird im Rahmen der Maßnahmenplanung aufgegriffen.</p>

<p>Die Ammerländer Wasseracht hat gem. § 18 des Niedersächsischen Fischereigesetzes das Fischereirecht in den Genossenschaftsgewässern der Fischereigenossenschaft Bäke, Zwischenahner Aue, Godensholter Tief, Nordloher Tief vom Abfluss aus dem Zwischenahner Meer bis zur Einmündung in die Soeste, langfristig an den Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. - Sportfischerverband - Oldenburg, verpachtet. Ein geplantes Verbot greift in den bestehenden Pachtvertrag ein.</p>	<p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Landesfischereiverband und dem betroffenen Fischereiverein Scheps wurde ein Gespräch geführt und am 26.04.2017 eine Ortsbesichtigung mit dem Vereinsvorsitzenden abgehalten. Die Bedenken konnten dabei ausgeräumt werden und der Verein hat der Regelung, den Wald von der Fischerei auszunehmen, zugestimmt. Dementsprechend wird das Angelverbot im Bereich der Waldflächen auch durch den Landesfischereiverband Weser – Ems, welcher den Fischereiverein Scheps vertritt, in der Stellungnahme nicht thematisiert.</p>
<p>Die Ammerländer Wasseracht regt an, die Ziff. 11 in § 3 (1) ersatzlos zu streichen, da nach Auffassung des Verbandes aufgrund der v. g. örtlichen Verhältnisse keine Beeinträchtigung von Waldflächen am Godensholter Tief durch Beangeln des Gewässers eintritt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Fischerei bleibt in den Waldbereichen auf einer ca. 140 m langen Strecke aus den oben benannten Gründen ausgeschlossen.</p>
<p>Es wird um Prüfung gebeten, ob in der Verordnung vorsorglich eine Ausnahme hinsichtlich einer möglichen Rückdeichung des rechtsseitigen Hochwasserschutzdeiches südlich der Bahnlinie Sedelsberg-Ocholt und der Straße, Neddersten Esch aufgenommen werden kann. Eine Ausdeichung des Altgewässers südlich der v.g. Bahnlinie stellt nach Auffassung des Verbandes eine erhebliche Verbesserung der Auenstruktur am Godensholter Tief dar. Zudem könnten weitere Überflutungsflächen und Retentionsräume am Godensholter Tief geschaffen werden. Um das am Tief angrenzende Niederungsgebiet wieder vollständig an den Auenbereich des Godensholter Tiefs anschließen zu können, wäre lediglich ein parallel zur Bahnlinie verlaufender HW-Schutzdeich erforderlich.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Maßnahme ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, sondern wird – soweit möglich – im Rahmen der auf das Ausweisungsverfahren folgenden Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Bereich wurde auch im Rahmen des Ortstermins mit dem Fischereiverein Scheps am 26.04.2017 thematisiert. Der Wiederschluss des Auebereiches an das Godensholter Tief wird aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege befürwortet. Die Maßnahme ist für den Naturhaushalt absolut positiv zu bewerten und entspricht auch den Erhaltungs- bzw. Schutzzielen der Verordnung. Die Umsetzung bedarf jedoch eines eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens. In diesem Verfahren werden die technischen und formellen Rahmenbedingungen geklärt und eine naturschutzrechtliche Befreiung unter Beteiligung der Naturschutzverbände erteilt, soweit die Maßnahme den Schutzzielen entspricht und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung erfüllt.</p>
<p>Bei Beachtung o.g. Hinweise bestehen gegen die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Godensholter Tief", seitens der Ammerländer Wasseracht keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Postfach 51 01 53, 30631 Hannover Stellungnahme vom 27.04.2017</p>	
<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Meppen wird zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: In unmittelbarer Nähe des geplanten Naturschutzgebietes „Godensholter Tief“ verläuft eine Erdöltransportleitung der Nord-West Oelleitung GmbH, Postfach 2061, 26360 Wilhelmshaven. Bei dieser Leitung sind Schutzstreifen zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Es wird um Beteiligung des Unternehmens am weiteren Verfahren gebeten, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Ausweisung des Schutzgebietes ergeben sich keine, da die Leitung außerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung liegt. Die zur Sicherung der Leitungsrechte getroffenen Vereinbarungen sind nicht betroffen. Die Nord-West-Ölleitung GmbH, Eigentümerin der Erdöltransportleitung, wurde im Verfahren beteiligt.</p>
<p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus dortiger Sicht bestehen nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. – Sportfischerverband e.V., Postfach 25 49, 26015 Oldenburg Stellungnahme vom 03.05.2017</p>	
<p>Der Sportfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die Ausweisung des genannten Naturschutzgebietes. Zu dem § 3 „Verbote“ Absatz (1), Unterpunkt 11, wird wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die bisherige Nutzung des Gebietes durch den Fischereiausübungsberechtigten (Fischereiverein Scheps e. V. von 1931) erfolgt im Einklang mit der Natur und beschränkt sich ausschließlich auf das Godensholter Tief. Die im Gebiet liegenden Altgewässer sowie Zuggräben hat der Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele als Refugialräume für die aquatische Fauna und Flora betreut und kontrolliert.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Altwässer nicht fischereilich genutzt werden, wird zur Kenntnis genommen. Anpassungen des Verordnungsentwurfs ergeben sich dadurch nicht.</p>
<p>Vor diesem Hintergrund muss auch die weitere Nutzung des Godensholter Tiefs zum Zwecke der ordnungsgemäßen Fischereiausübung gewährleistet bleiben. Die geplante Einschränkung der Fischereiausübung „außerhalb des Waldes“ beschränkt sich nach Auskunft des Landkreises Cloppenburg auf das in der Anlage dargestellte Waldstück mit einer Uferlänge von ca. 120 m. Dieses sollte in der Verordnung klar dargestellt werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Begründung wird um den Anhang 5 (Verbot der Fischerei im Wald am Godensholter Tief gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11) ergänzt. Die Flächen, auf denen im bzw. am Wald die Fischerei ausgeschlossen ist, sind darin gekennzeichnet.</p>

<p>Darüber hinaus wäre es sinnvoll, die Ausübung der Elektrofischerei unter § 4 „Freistellungen“, Absatz (2), Unterpunkt 5, explizit zu erwähnen, da diese zur Kontrolle der Fischfauna erforderlich sein kann.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Elektrofischerei ist im Rahmen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 (Neue Nummerierung der Verordnung) freigestellt. Die Begründung wird um eine entsprechende Erläuterung ergänzt.</p>
<p>Um die Ziele des zukünftigen NSG-Gebietes zu erreichen, wird es fachlich für erforderlich gehalten, Maßnahmen zur Auenentwicklung zu initiieren. Hierzu zählt insbesondere die Schaffung von Seitengewässern, die die Funktion von Altarmen übernehmen, um so die Interaktion Fluss-Aue und der daran angepassten Flora und Fauna zu fördern und zu erhalten. Von Seiten des Landesfischereivereins besteht die Bereitschaft, konkrete Maßnahmenvorschläge zu unterbreiten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Maßnahmenplanung erfolgt nach Abschluss des Ausweisungsverfahrens. Die grundsätzlichen Überlegungen zur Entwicklung des Gebietes, welche selbstverständlich auch die Entwicklung der Gewässeraue beinhalten, wurden mit dem Landesfischereiverband und dem Fischereiverein Scheps bereits besprochen. Hier kann im Rahmen der abschließenden Maßnahmenplanung angeknüpft werden.</p>
<p>Diese Stellungnahme ist mit dem Fischereiverein Scheps e.V. von 1931 abgestimmt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Gemeinde Apen, Postfach 21 20, 26687 Apen Stellungnahme vom 04.05.2017</p>	
<p>Seitens der Gemeinde Apen wird darauf hingewiesen, dass in Höhe der Drahkamp-Brücke auf Apen Seite eine Steganlage der Ostfriesischen Tourismus GmbH installiert worden ist (siehe beigefügtes Luftbild). Die Nutzung dieser Steganlage darf durch die hier geplante naturschutzfachliche Ausweisung nicht beeinträchtigt werden. Entsprechendes gilt für die Nutzung des mit Dorf-erneuerungsmitteln neu gestalteten Drahkamp-Parkplatzes.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Verordnung unter § 4 Abs. 2 nach Punkt 4 wie folgt ergänzt: 5. die Befahrung des Godensholter Tiefs mit Booten sowie die Nutzung und Unterhaltung der hierfür bestimmten Anlegestelle.</p> <p>Der Drahkamp-Parkplatz ist nicht Teil des Schutzgebietes, Auswirkungen ergeben sich somit nicht.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Postfach 39 49, 26029 Oldenburg Stellungnahme vom 11.05.2017</p>	
<p>Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Godensholter Tief“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken. Der Fischereikundliche Dienst begrüßt die weitgehende Freistellung der ordnungsgemäßen Fischereiausübung sehr.</p>	<p>Der Hinweis, dass gegen die Ausweisung keine Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Zu § 3 Abs.1 Nr.11: Das Verbot, das Godensholter Tief nur außerhalb des „Waldes“ beangeln zu dürfen stößt nach Einschätzung des LAVES auf das Problem, diesen Bereich zweifelsfrei zu identifizieren. Weder auf den beigefügten NSG-Karten, noch auf Luftbildern im Internet ließ sich im Gewässerverlauf ein „Wald“ erkennen, in dem nicht geangelt werden darf. Um Unklarheiten bezüglich der für die Angelfischerei gesperrten Bereiche vorzubeugen, sollte der für die Fischereiausübung gesperrte Bereich in der Verordnungskarte eindeutig gekennzeichnet werden.</p>	<p>Der Anregung wird teilweise gefolgt.</p> <p>Im Interesse der Übersichtlichkeit und der Lesbarkeit der Verordnungskarte wird auf die Darstellung der von der (Hobby)Fischerei ausgeschlossenen Bereiche verzichtet.</p> <p>Die Begründung wird um den Anhang 5 (Verbot der Fischerei im Wald am Godensholter Tief gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11) ergänzt. Die Flächen, auf denen im bzw. am Wald die Fischerei ausgeschlossen ist, sind darin gekennzeichnet.</p>
<p>Zu § 4 Abs.2 Nr.2: Es wird sehr positiv gesehen, dass in dem geplanten NSG gemäß § 4, Abs.2, Nr.2 das Betreten und Befahren des Gebietes und die Durchführung von dienstlichen Maßnahmen durch Bedienstete anderer Behörden freigestellt ist, so dass für die vom LAVES - Dezernat Binnenfischerei als Landesaufgabe im Rahmen des FFH- und WRRL-Fischartenmonitorings regelmäßig wiederkehrend im NSG „Godensholter Tief“ vorzunehmenden Befischungen keine zusätzlichen Genehmigungen eingeholt werden müssen. Diese Freistellung sollte auch zukünftig in entsprechenden NSG-Verordnungen aufgenommen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Freistellung betrifft– entsprechend der Formulierung – nur das Betreten und Befahren des Gebietes. Den z.B. durch das LAVES durchzuführenden Monitoringaufgaben ist durch den Landkreis Cloppenburg entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 8 (Neue Nummerierung der Verordnung) zuzustimmen.</p> <p>Die Zustimmung soll, im Interesse der Verringerung des Verwaltungsaufwandes jedoch nunmehr unter § 4 Abs. 2 Pkt. 7 (Neue Nummerierung der Verordnung) gefasst werden. Damit ist für die Ausführung der Monitoring- und Kontrollaufgaben eine einfache Anzeige erforderlich. Vor dem Hintergrund, dass durch das Laves ausschließlich Fachleute eingesetzt werden, wird die Form der Anzeige als ausreichend angesehen. Die Information des Landkreises als zuständige Naturschutzbehörde ist damit gewährleistet.</p> <p>§ 4 Abs. 2 Nr. 7 (Neue Nummerierung der Verordnung) wird wie folgt ergänzt:</p> <p><i>d) die Untersuchung und Kontrolle des Gebietes durch die Eigentümer/innen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte,</i></p> <p>Die Nr. 7 Pkt. b (Nummerierung im Verordnungsentwurf der Auslegung) wird gestrichen.</p>

<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), Postfach 24 43, 26014 Oldenburg Stellungnahme vom 11.05.2017</p>	
<p>Das geplante Naturschutzgebiet grenzt südlich an die Landesstraße L 829 in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die Belange des Landes Niedersachsen, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr — Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV-OL), sind als Straßenbaulastträger der L 829 durch die vorliegende Planung betroffen. Die Straßenverkehrsflächen der Landesstraße L 829 dienen dem öffentlichen Verkehr und können den Schutzzweck der NSG - Verordnung nicht erfüllen. Die Flächen im Eigentum des Landes Niedersachsen sollten aus dem Schutzgebiet herausgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen der NLStBV-OL sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes. Eine Änderung der vorgesehenen Abgrenzung ist nicht erforderlich.</p>
<p>Arp Blum, Langer Weg 72, 26655 Westerstede Stellungnahme vom 17.05.2017</p>	
<p>Herr Blum äußert sich zu dem Thema, weil sich in dem zu schützenden Gewässerabschnitt seit einem Jahr erhebliche Verschlechterungen eingestellt haben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Flusslauf des Godensholter Tief selber ist kein hochrangiges Schutzobjekt der Gebietsausweisung.</p>
<p>Er bittet um Rat, wie man formal korrekt ein Konzept bzw. einen Veränderungsvorschlag für das Naturschutzgebiet einreichen kann. Er verweist auf die Stellungnahme seitens der Wasseracht und darauf, dass letztlich die neuen Öffnungszeiten des Leda-Sperrwerkes das Naturschutzgebiet am Godensholter Tief gefährden, weil durch den niedrigen Wasserstand die Pflanzen absterben, die Tierwelt ihre Grundlage verliert und das Gewässer verlandet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Generell ist die Schutzgebietsverordnung kein Instrument um den Wasserhaushalt zu ändern bzw. den zuständigen Unterhaltungsverbänden Änderungen in der Betriebsweise ihrer wasserbaulichen Anlagen vorzuschreiben. Die nebenstehenden Hinweise werden somit zunächst zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Maßnahmenplanung berücksichtigt. Im Rahmen der Maßnahmenplanung erfolgen Gespräche mit dem Unterhaltungsverband und es wird insbesondere auch die Thematik des Wasserhaushaltes – als wesentlicher Standortfaktor – beleuchtet.</p>

Nord-West Oelleitung GmbH, NWO, Postfach 20 61, 26360 Wilhelmshaven Stellungnahme vom 18.05.2017	
<p>Von dem oben genannten Vorhaben werden die dort vorhandenen Mineralölferrleitungen der NWO sowie die LWL Schutzrohranlage der COLT Telecom berührt. Die Leitungsrechte an den von den Mineralölferrleitungen berührten Grundstücken sind dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeiten). Dies gilt auch für öffentliche Flächen. Die Fernleitungen haben einen Schutzstreifen von 10,0 m Breite, für dessen Bereich ein absolutes Bau- und Einwirkungsverbot besteht.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die dingliche Sicherung der Leitungen inkl. des Schutzstreifens ist privatrechtlicher Natur und nicht durch die Schutzgebietsverordnung berührt.</p>
<p>Gegen die Verordnung bestehen keine Bedenken, wenn die unter § 4 genannten Freistellungen für den Leitungsbereich der NWO wie folgt konkretisiert werden: Geplante Instandsetzungsarbeiten sind zeitlich nicht eingeschränkt und werden seitens der NWO mit einer Frist von 2 Wochen vor Beginn bei der zuständigen Stelle angezeigt. Arbeiten zur Abwehr von Schäden (Störfall) sind von der Frist von 2 Wochen ausgenommen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Unter § 4 Abs. 2 Nr. 4 ist eine allgemeine, grundsätzliche Freistellung für die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Anlagen in die Verordnung aufgenommen. Damit ist auch die Bewirtschaftung der Leitung bzw. der dazugehörigen Trasse erfasst.</p> <p>Eine Ergänzung der Verordnung ist nicht notwendig.</p>
<p>Aufgrund von Sicherheitsanforderungen (Vorgaben aus der TRFL und der vorhandenen Genehmigung) sind folgende Maßnahmen durch NWO im Schutzstreifen erlaubt. Der Schutzstreifen ist von Bewuchs freizuhalten (Wildwuchsbeseitigung). Der Rückschnitt von Bäumen, die in den Schutzstreifen hineinragen ist erlaubt. Eine Sicherung der vorhandenen Leitungsüberdeckung (1 m) ist durch das Auffahren von Boden erlaubt. Eine Vernässung der Flächen im Schutzstreifen ist nicht gestattet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Die NWO bittet um Rücksendung der beiliegenden rechtsverbindlich unterschriebenen Erklärung, als Eingangsbestätigung.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die von der NWO angeforderte Erklärung beinhaltet neben der Eingangsbestätigung auch die Zusage, die obigen Anforderungen der NWO an die Unterhaltung zukünftig zuzulassen. Eine derartige Erklärung kann seitens des Landkreises nicht abgegeben werden.</p>

<p>Zur weiteren Information übersendet die NWO die Schutzanweisung sowie die Hinweise zum Schutz unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen. Die Angaben des anliegenden Trassenplanes (Nr. 7) sind so lange als unverbindlich anzusehen sind, bis diesen ein NWO-Mitarbeiter vor Ort bestätigt. Ohne Zustimmung von NWO ist die Weitergabe des Planes nicht gestattet.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Da keine baulichen Maßnahmen oder Anpflanzungen geplant sind, sind die Hinweise derzeit nicht relevant, werden aber ggf. in der Maßnahmenplanung berücksichtigt.</p>
<p>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Oldenburg (ARL), Postfach, 26 106 Oldenburg Stellungnahme vom 19.05.2017</p>	
<p>Zu dem o. g. Vorhaben wird aus agrarstruktureller Sicht seitens des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems als Flurbereinigungsbehörde wie folgt Stellung genommen: Der Planungsbereich befindet sich vollständig innerhalb des Gebietes der Flurbereinigung Godensholt, die im Jahre 2003 eingeleitet worden ist. Dabei war es erklärtes Ziel mit dem Instrument der Bodenordnung u.a. auch die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. So konnten maßgebliche Bereiche des geplanten Schutzgebietes in das Eigentum der öffentlichen Hand übertragen werden. Ferner wurde die Grenze zwischen den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland den natürlichen örtlichen Gegebenheiten angepasst.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen gegen die geplante Ausweisung grundsätzlich keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Auf folgendes wird jedoch hingewiesen: Entgegen der Darstellung unter Ziffer 2.1 der Begründung zur Verordnung befindet sich nach Auffassung des ARL das Schutzgebiet vollständig und nicht nur „überwiegend“ im Bereich der Flurbereinigung Godensholt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Nach den dem Landkreis Cloppenburg durch das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems zur Verfügung gestellten Daten befindet sich im Bereich der Ortslage von Godensholt, westlich des Sportplatzes, eine Hofstelle, die nicht Bestandteil der Flurbereinigung ist. Dieses wurde, durch eine erneute Überprüfung des Datensatzes bestätigt.</p>
<p>Auch ist die Besitzeinweisung bereits im Jahre 2009 erfolgt und nicht „noch nicht erfolgt“. Es wird um Korrektur der Formulierungen gebeten.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird dahingehend überarbeitet, dass auf die erfolgte Besitzeinweisung hingewiesen wird.</p>
<p>Das Verfahren ist planungsmäßig abgeschlossen. Der Flurbereinigungsplan, der die Ergebnisse des Verfahrens zusammenfasst und die rechtliche Grundlage bildet für die</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Berichtigung der öffentlichen Bücher (Liegenschaftskataster, Grundbuch) wurde allen Teilnehmern des Verfahrens in 2011 bekanntgegeben und ist in 2014 bestandskräftig geworden.</p> <p>Nach dem Nds. Flurbereinigungsprogramm ist der Eintritt des neuen Rechtszustandes, der mit der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG erlassen werden wird, für Ende 2017 vorgesehen. Erst mit dem in dieser Ausführungsanordnung genannten Datum werden die Teilnehmer Eigentümer der neuen Flächen im grundbuchlichen Sinne.</p> <p>Die Ausführungsanordnung und der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes werden öffentlich mit Rechtsbehelfsbelehrung bekanntgemacht.</p> <p>Die derzeit technisch vorbereitete Katasterberichtigung erfolgt dann unmittelbar nach dieser Ausführungsanordnung. Anschließend wird seitens der ARL die Berichtigung der zahlreichen Grundbücher veranlasst.</p>	
<p>NABU Rastede, Mühlenstraße 116, 26180 Rastede Stellungnahme vom 28.05.2017</p>	
<p>Vorentwurf VO: § 4(2) 5.: die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie zum Monitoring im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung. Die weitreichende Begrifflichkeit „Entwicklung“ sollte klarer definiert bzw. umschrieben werden. Es wird angefragt, wie und in welche Richtung eine Entwicklung angedacht ist.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Eine Entwicklung kann grundsätzlich nur entsprechend den in der Verordnung definierten Schutzziele entsprechend erfolgen und dient, entsprechend des Zwecks der Ausweisung als Naturschutzgebiet, den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p>
<p>§ 4(3) 3.: der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln muss in diesen sensiblen Bereiche ausgeschlossen werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung soll weitgehend freigestellt werden, über die Zustimmung der Naturschutzbehörde bei Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ist deren Nutzung ausreichend reglementiert und unterliegt einer Kontrolle im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Angemerkt wird, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in bestimmten Fällen wie z.B. im Rahmen der Bekämpfung von invasiven Pflanzenarten auch den Zielen des Naturschutzes dienen kann.</p>

<p>§ 4(4) 5.: Freigestellt ist die ordnungsgemäße Jagdausübung, mit Ausnahme der Anlage von Fütterungen oder Kirrungen, welche nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. dafür: Die Einrichtung von Futterstellen und Kirrungen ist verboten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Einrichtung von Futterstellen und Kirrungen soll in den Bereichen, in denen diese schutzgebietsverträglich sind, zulässig bleiben. Die Jagd soll nicht unbegründet über Gebühr eingeschränkt werden, die Naturschutzbehörde behält sich eine entsprechende Prüfung der Notwendigkeit jedoch vor.</p>
<p>§ 11: Die Ausbringung von Gülle sollte auch im Übergang einen Mindestabstand von 5 m zum Godensholter Tief bzw. seinen Altarmen einhalten.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausbringung von organischem Dünger, somit auch Gülle, ist auf den Grünlandflächen ausgeschlossen. Die ackerbauliche Nutzung soll dagegen nicht reglementiert werden, da diese Flächen nicht Zielobjekte des Naturschutzes sind. Auf diesen bleibt die Düngung nach der guten fachlichen Praxis bzw. den bestehenden gesetzlichen Regelungen zulässig. Eine weitergehende Einschränkung der Bewirtschaftung bedeutet einen großen und nicht zu rechtfertigenden Eingriff in die Eigentumsrechte.</p>
<p>Unabhängig von der NSG-Ausweisung sollte mit Blick auf die Folgen des Klimawandels und dem damit verbundenen Anstieg des globalen Meeresspiegels über weitere Ausdeichungsmaßnahmen in dem unter Tideeinfluss stehenden Plangebiet nachgedacht werden. Neben den schon vorhandenen Deichdurchstößen im Rahmen von Ausdeichungsmaßnahmen bietet sich an, im unteren Verlauf des Godensholter Tiefs den Weg des Wassers in seine ursprüngliche Fließdynamik zurückzuführen, Altarme anzuschließen und Auenlandschaften mit Tideeinfluss entstehen zu lassen, in der sich ähnlich wie am Apen Tief in kurzer Zeit eine artenreiche und einzigartige Auenlandschaft entwickeln könnte.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Maßnahmenplanung wird der Wiedervernässung, Ausdeichung und dem Anschluss der Altarme ein hoher Stellenwert zukommen. Im Rahmen der Ausweisung des Gebietes kann das jedoch leider noch nicht berücksichtigt werden.</p>
<p>Friedrich-Wilhelm Janßen, Edewechter Str. 17a, 26689 Apen, vertreten durch Rechtsanwalt Dirk Schröder, Wiefelstede Stellungnahme vom 29.05.2017</p>	
<p>Mit Schreiben vom 26.08.2016 wurde seitens des Landkreises mitgeteilt, dass sich auf dem Flurstück 23 der Flur 36 in der Gemarkung Barßel (Flurstücksbezeichnung nach der Flurbereinigung) des Herrn Janßen ein geschützter Landschaftsbestandteil befindet, der dem direkten gesetzlichen Schutz des § 29 BNatSchG bzw. § 22 NAGB-NatSchG unterliegt, da es sich aus Sicht des Landkreises um eine sonstige naturnahe</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Herr Janssen hat über ein Gutachten nachgewiesen, dass es sich bei seiner Fläche (Flurstück 23, Flur 36) nicht um artenarmes Extensivgrünland im Sinne des Kartierschlüssels (DRACHENFELS 2016)</p>

Fläche mit artenarmem Extensivgrünland handelt. Am 21.09.2016 wurde dagegen Widerspruch eingelegt und der Landkreis Cloppenburg aufgefordert, diese Entscheidung rückgängig zu machen, da die Voraussetzungen für eine Ausweisung nicht erfüllt sind. Dem zwischenzeitlich von Herrn Janßen beauftragten Rechtsanwalt Dirk Schröder kam daraufhin das Ergebnis der vom Landkreis Cloppenburg am 01.08.2016 vorgenommenen Kartierung des Pflanzenbestandes zu, die Voraussetzung für die Einstufung ist. Da diese Kartierung nicht der realen Zusammensetzung des Pflanzenbestandes entspricht, hat Herr Janßen den Umweltbiologen Jesus Fernandez Castro mit einer Bio- toptypenkartierung nach Drachenfels (2016) und der Überprüfung des gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils auf seiner Fläche beauftragt. Diese Pflanzenbestandsaufnahme konnte jedoch nicht im Winter sondern erst wieder in der Vegetationsperiode am 09.05.2017 erfolgen. Herr Schröder hat daher am 28.11.2016 darum gebeten, das Verfahren bis zum Frühjahr ruhen zu lassen. Das Gutachten liegt nun vor und wurde dem Schreiben beigelegt.

Herr Castro hat in seinem Gutachten *Lolium perenne*, *Poa pratensis* und *Trifolium repens* genannt. Es handelt sich hierbei um nährstoffbedürftige Gräser und Kräuter, die auf intensive Nutzung hinweisen. Die vom Landkreis Cloppenburg als aspektbildend genannten Arten, z.B. *Holcus lanatus* und *Juncus effusus* kommen nur vereinzelt vor, und es sind zudem nicht alle vom Landkreis erkannten Pflanzenarten gefunden worden. Bei dem Flurstück 23 der Flur 36 der Gemarkung Barßel handelt es sich seiner Einschätzung nach um Intensivgrünland nach Drachenfels (2016). Eine Dominanz von Arten mit geringem Futterwert ist nicht vorhanden. Sie kann daher nicht als „sonstige naturnahe Fläche“ bezeichnet werden. Damit erfüllt sie nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in das Verzeichnis geschützter Teile von Natur und Landschaft gemäß § 22 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit § 14 Abs. 9 NAG-BNatSchG.

Danach sind geschützte Landschaftsbestandteile Flächen im Außenbereich, die keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen, oder deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden. Die bezeichnete Fläche wird von Herrn Janßen jedoch langjährig als intensive Mähweide genutzt. Sie ist tiefgepflügt und wird im Abstand von drei bis vier Jahren neu angesät. Es handelt sich also nicht um artenarmes Extensivgrünland und eine Umwandlung in dieses würde zu unakzeptablen Futterertrags- und Qualitätsverlusten führen. Herr Janßen hat zwei weitere extensive Niederungsmoorflächen im geplanten NSG, so dass er auf die intensive Nutzung dieser hofnahen Fläche der Größe von 3,24 ha dringend angewiesen ist, um die wirtschaftliche Existenzfähigkeit seines landwirtschaftlichen Betriebes zu erhalten. Gemeinsam mit seinem Sohn und seiner Schwiegertochter bewirtschaftet Herr Janßen einen Milchviehbetrieb mit 300 Milchkühen und Nachzucht. In den letzten zwei Jahren befand sich auf der Hofstelle nur Jungviehaufzucht. Nach Auflösung der GbR und Teilung des Betriebes werden nun wieder

handelt sondern um Intensivgrünland. Dem von Herrn Janssen vorgelegten Gutachten kann inhaltlich im Ergebnis gefolgt werden. Die gutachtlichen Aussagen konnten im Rahmen einer Ortsbesichtigung am 14.06.2017 durch Bedienstete der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt werden.

Demnach wurde die Nutzung seit der Mitteilung der Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil intensiviert. Vor dem Hintergrund der derzeit betriebenen Ausweisung als Naturschutzgebiet und entsprechend der nunmehr real ausgeübten Nutzung werden die Eigentumsrechte durch die Schutzgebietsverordnung eingeschränkt und bestehen nicht schon nach § 29 BNatSchG. Die Fläche fällt somit unter die Übergangsfrist nach § 11 der Schutzgebietsverordnung, wonach die Restriktionen der Verordnung erst zwei Jahre nach Inkrafttreten derselben wirksam werden.

Zur Vermeidung von eigentumsrechtlichen Einschränkungen und erheblichen Nachteilen des Eigentümers wird derzeit durch den Landkreis Cloppenburg über die Niedersächsische Landgesellschaft versucht, eine Ersatzfläche außerhalb des Schutzgebietes zu erwerben. Soweit dieses nicht erfolgreich ist, hat der Eigentümer mit Inkrafttreten der NSG-Verordnung bzw. nach Ablauf der Übergangsregelung die Möglichkeit, Mittel aus dem Erschwernisausgleich des Landes Niedersachsen zu beantragen, soweit ihm die Bewirtschaftung der Flächen durch die Unterschutzstellung als NSG erschwert wird.

Bei Ausschöpfung der benannten Möglichkeiten werden relevante finanzielle Nachteile für den Betroffenen vermieden.

Der Anhang 4 (Intensivgrünlandflächen nach § 11 der Schutzgebietsverordnung) der Begründung zur Verordnung wird hinsichtlich der betroffenen Fläche (Flurstück 23) geändert, indem diese als Intensivgrünlandfläche dargestellt wird.

110 Milchkühe mit Weidehaltung auf dem Hof gemolken. Herr Janßen und seine Familie sind also auf naheliegende Fläche für die Futtergewinnung und Jungviehaufzucht dringend angewiesen. Um qualitativ hochwertiges Futter zu erzeugen, müssen sie im Mai mähen. Auch eine Erneuerung der Grünlandnarbe (Nachsaat bzw. Umbruch) muss weiterhin ohne Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde möglich bleiben. Aufgrund der ausgeprägten Flächenkonkurrenz und vielen außerlandwirtschaftlichen Flächenansprüchen ist in der Region kaum noch Fläche verfügbar, so dass Herr Janßen hofnah keine alternative Fläche erwerben kann. Von den 80 ha, die von seiner Familie bewirtschaftet werden, liegen lediglich 30 % in Hofnähe. Einige Flächen sind kurzfristig gepachtet, so dass eine langfristige Bewirtschaftung nicht sichergestellt ist. Herr Janßen nimmt seinen Widerspruch daher nicht zurück und fordert den Landkreis auf, die Ausweisung seiner Fläche als geschützten Landschaftsbestandteil rückgängig zu machen, da die Voraussetzungen für die Ausweisung nicht erfüllt sind und der Landkreis somit über „die bestehende Rechtslage“ nicht hätte informieren dürfen. Des Weiteren fordert er den Landkreis Cloppenburg auf, die Grenze des geplanten NSG „Godensholter Tief“, die ohnehin an einigen Stellen über das FFH-Gebiet hinausgeht, zu überprüfen und in der Weise zu korrigieren, dass sich die Fläche 23 nicht mehr darin befindet. Es sollte außerdem überprüft werden, ob die weiteren 10 ermittelten Flächen, die dem Schutzregime als geschützter Landschaftsbestandteil unterliegen, die Voraussetzungen hierfür wirklich erfüllen. Nordwestlich seiner Fläche liegen zwei Flurstücke, die extensiv bewirtschaftet werden und zudem noch sehr nass sind. Diese liegen, für ihn nicht nachvollziehbar, außerhalb des NSG-Gebietes.

Es ist verständlich, dass der Landkreis Cloppenburg in der Pflicht steht, das FFH-Gebiet auch nach nationalem Recht zu schützen. Hierbei sollte jedoch eine Minimallösung angestrebt werden. Da das geplante NSG aufgrund der zusätzlichen Ausweisung von geschützten Biotopen, Naturdenkmälern und Landschaftselementen etwas größer ist als das FFH-Gebiet, sollte es möglich sein, ein am Rand gelegenes intensiv genutztes Flurstück, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nicht erfüllt, aus dem NSG herauszunehmen und die Grenzen entsprechend zu korrigieren.
In Erwartung einer entsprechenden Entscheidung der Widerspruchsabteilung des Rechtsamtes des Landkreises Cloppenburg hofft Herr Janßen, dass eine juristische Auseinandersetzung vermieden werden kann.

Der Anregung wird nicht gefolgt.

Die Ausweisung des Schutzgebietes orientiert sich an den Erfordernissen zur Erfüllung der EU-Pflichten der FFH-Richtlinie und an den fachlichen, sich aus der Basisdatenerfassung ergebenden Informationen.

Unberührt davon, dass die Fläche in der jetzigen Artenzusammensetzung nicht mehr als geschützter Landschaftsbestandteil dem Schutz des § 29 BNatSchG unterliegt, befindet sich die Fläche zentral in dem gemeldeten FFH-Gebiet. Aus fachlicher Sicht kann auf eine Ausweisung nicht verzichtet werden. Auf Grund der Lage der Fläche zwischen dem nährstoffarmen Drakamp Schlatt und dem nördlich gelegenen Eichenwald spielt die zur Rede stehende Fläche eine zentrale Rolle im Schutzgebiet bezüglich des Nährstoffhaushaltes. Zur Minderung der Nährstoffeinträge muss die Fläche einer extensiven, auf hohe Düngergaben verzichtende Nutzung zugeführt werden, so dass der Nährstoffeintrag auf die angrenzenden Flächen reduziert wird.

<p>Gemeinde Barßel, Postfach 1162, 26671 Barßel Stellungnahme vom 10.04.2017</p>	
<p>Für die Paddel- und Pedalstation Barßel befindet sich in Höhe der Brücke zum Drakamp Schlatt im Uferbereich des Godensholter Tiefs bereits seit Bestehen der Einrichtung eine Steganlage für Kanuten und Kajaks. Diese Anlage wird mehrmals jährlich in der Saison (April – Oktober) von zahlreichen Gästen als Anleger für Kanu- bzw. Kajak-Touren genutzt. Laut § 3 (2) der VO über das Naturschutzgebiet „Godensholter Tief“ in der Gemeinde Barßel und Apen sind bauliche Anlagen jeglicher Art verboten, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen. Es wird um Mitteilung gebeten, ob diese Anlage auch weiterhin Bestand hat und keiner Einschränkung durch die v. g. VO unterliegt.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Verordnung unter § 4 Abs. 2 nach Punkt 4 wie folgt ergänzt: 5. die Befahrung des Godensholter Tiefs mit Booten sowie die Nutzung und Unterhaltung der hierfür bestimmten Anlegestelle.</p>
<p>Auf Initiative der Gemeinde Edewecht soll südliche des Flusses „Aue“ ein Genossenschaftsweg aus Richtung Edewecht zum Uhlenhof in Barßel als Radwanderweg (Teilstrecke ca. 550 m) ausgebaut werden. Dieser Radwanderweg knüpft an den bereits bestehenden Radwanderweg südwestlich des geplanten Naturschutzgebietes an, der weiter zum „Drakamp Schlatt“ und über den nordöstlichen Forstweg (A-Weg) des Loher Waldes zur Loher Straße nach Barßel führt. Siehe hierzu die eingefügte Vorlage sowie Anlagen. Die Gemeinde Barßel geht davon aus, dass das Befahren und Betreten der Radwanderwege für sportliche und touristische Zwecke, wie auch für Naherholungssuchende weiterhin uneingeschränkt möglich sein wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die zum Ausbau vorgesehenen Wegstrecken liegen nicht innerhalb des NSG.</p> <p>Das Naturschutzgebiet selber darf auf den Wegen betreten und befahren werden, die Nutzung im bisherigen Umfang ist durch die Verordnung freigestellt. Des Weiteren kreuzt der benannte Radweg das Schutzgebiet nur kleinflächig im Bereich des Drakamp Parkplatzes von Nord nach Süd, und befindet sich sonst außerhalb des Schutzgebietes. Konflikte mit der Verordnung oder den Zielen des Naturschutzes werden somit nicht gesehen.</p>
<p>Am 10.04.2017 wurden zwei Vertreter des Angelsportvereins Apen bei der Gemeinde Barßel vorstellig, um Einsicht in die ausgelegten Unterlagen zu nehmen. Hierbei wurde die Frage gestellt, welche Gewässer konkret nach § 3 (1) Nr. 11 der VO vom Angelverbot betroffen sind. Welcher Teil des Godensholter Tiefs verläuft durch einen Wald? Zählen die ausgedeichten Altarme sowie der südliche alte Deichringgraben zum Godensholter Tief? Irritierend war für die beiden Vertreter auch die Bezeichnung Aue auf dem Übersichtsplan 1:50.000 nordwestlich der Ortslage Godensholt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung und dem Fischereiverein Scheps handelt es sich bei der Benennung des Fischereivereins Apen um ein Versehen, da nicht Vertreter des Apener, sondern des Schepser Vereins bei der Gemeinde Barßel vorstellig wurden. Der Fischereiverein Scheps hat im Bereich des zukünftigen NSG die Fischereirechte gepachtet und ist somit alleinig in seinen Belangen betroffen.</p> <p>Die Fragestellungen des Landesfischereiverbandes Weser – Ems bzw. des Fischereivereins Scheps wurden in einem persönlichen Gespräch und einer Ortsbesichtigung erörtert. Konflikte bestehen nicht.</p>

	<p>Die Begründung wird (vgl. Stellungnahme des Landesfischereiverbandes) um den Anhang 5 (Verbot der Fischerei im Wald am Godensholter Tief gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11) ergänzt. Die Flächen, auf denen im bzw. am Wald die Fischerei ausgeschlossen ist, sind darin gekennzeichnet.</p>
<p>Weiter war von Belang, ob für gehbehinderte Angler die wasserseitigen Wege und Deichanlagen mit Kraftfahrzeugen im Gebiet der Gemeinde Apen und Barßel befahren werden dürfen. Die beiden Vertreter vom Angelsportverein Apen wollten in den nächsten Tagen diesbezüglich beim Landkreis Cloppenburg noch vorstellig werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Ansinnen wurde von dem Vertreter des Fischereivereins Scheps im Rahmen des Gesprächs bzw. der Ortsbesichtigung angesprochen. Durch die Schutzgebietsverordnung wird das Befahren – soweit Wege benutzt werden – nicht eingeschränkt. Eine Befahrung des Deiches durch den Eigentümer ist nicht gestattet.</p>
<p>Arno J. Ewen Touristik GmbH „Südliches Ostfriesland“, Ledastr. 10, 26789 Leer Stellungnahme vom 29.05.2017</p>	
<p>Die Touristik GmbH „Südliches Ostfriesland“ (Touristik GmbH) hat ein Konzept für die Förderung des Tourismus im Bereich Rad- und Wasserwandern entwickelt. Dieses Konzept wird unter dem Namen „Naturerlebnis mit Paddel und Pedal“ betrieben. Die Touristik GmbH ist die koordinierende Stelle für das gesamte Paddel- und Pedalsystem, somit auch verantwortlich für die P&P-Station Barßel. Von Barßel aus werden auch Kanutouren auf dem Godensholter Tief bis nach Godensholt angeboten. Startpunkt ist die P&P- Station am Barßeler Hafen, das Ziel der Anleger in Godensholt</p> <p>In dem Vorentwurf der Verordnung zur Ausweisung des Godensholter Tiefs zum Naturschutzgebiet ist von einem Befahren mit handbetriebenen Booten, sprich Kanus keine Rede.</p> <p>Als Projekt „Naturerlebnis mit Paddel und Pedal“ steht die Touristik GmbH „Südliches Ostfriesland“ seit jeher für ein aktives Erlebnis in der Natur, denn das wollen deren Gäste. Abschalten, lautlos durch die Natur gleiten und sie aus einem ganz anderen Blickwinkel erleben. Das Paddel- und Pedalsystem arbeitet seit je her proaktiv daraufhin, dass die Gäste von morgen der Touristik GmbH die Natur mindestens genauso gut erleben können wie die heutigen Gäste. Ihre Maßnahmen dafür sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • generelle Vorabinformationen zum Naturschutz auf unserer Internetseite: http://www.paddelundpedal.de/willkommen/naturschutz.html • und in unserer Broschüre: Siehe Anhang (P&P-Broschüre - Auszug Doppelseite Naturschutz) • Naturschutz ist Teil der Einweisung siehe Anhang (Checkliste Einweisung) 	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Nicht umsonst wurden aus dem Paddel- und Pedalsystem insgesamt vier Stationen stellvertretend für alle Stationen mit dem Qualitätssiegel „Qualitätsmanagement Wasser“ vom Deutschen Tourismus Verband (DTV) und Bundes Verband Kanu (BVK) ausgezeichnet. Für den Zertifizierungsprozess ist hier auch das Zusammenwirken von Naturschutz und Kanuvermietern mit im Fokus.</p> <p>Infos zum QMW: http://www.deutscher-tourismusverband.de/klassifizierung/qualitaetsinitiativen/wasser-tourismus/qmw-kanu.html.</p>	
<p>Daher bittet die Touristik GmbH „Südliches Ostfriesland“ hiermit auch im Namen der Paddel- und Pedalstation Barßel darum, das Befahren des Godensholter Tiefs bei Ausweisung des vorgesehenen Naturschutzgebietes nicht zu untersagen, sondern, sofern nötig, unter § 4 - Freistellungen – aufzunehmen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Unter § 4 Abs. 2 Nr. 1 ist das Befahren des Gebietes durch die Nutzungsberechtigten freigestellt. Die Befahrung des Gewässers mit einem Boot ist dem Gemeingebrauch nach § 32 NWG zuzurechnen, so dass grundsätzlich jedermann nutzungsberechtigt ist. Eine Einschränkung des Gemeingebrauchs erfolgt durch die Schutzgebietsverordnung nicht.</p> <p>Zur Klarstellung wird die Verordnung unter § 4 Abs. 2 nach Punkt 4 wie folgt ergänzt:</p> <p>5. die Befahrung des Godensholter Tiefs mit Booten sowie die Nutzung und Unterhaltung der hierfür bestimmten Anlegestelle.</p> <p>Konflikte sind somit nicht erkennbar.</p>

Johann Gerhard Janssen Telefonische Stellungnahme vom 19.04.2017	
<p>Herr Janssen teilt mit, dass das Flurstück 95/6 Flur 11 (aktuell) bzw. 104 Flur 35 (Bezeichnung nach Abschluss der Flurbereinigung.) als Garten bzw. Park genutzt wird. Er hat dort einen Teich angelegt, in der Gartenhütte werden Bienen gehalten. Das Grundstück ist im Zusammenhang mit dem Nachbargrundstück von Herrn Gerold Bruns zu sehen.</p> <p>Herr Janssen ist der Meinung, dass das Grundstück aus dem Gebiet herausgenommen werden muss.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Bereich wurde als SEZ (Sonstiges naturnahes nährstoffreiches Kleingewässer) bzw. WXH (Laubforst aus heimischen Arten) kartiert und umfasst somit keinen für die Ausweisung relevanten Biotoptypen.</p> <p>Am 26.04.2017 wurde das von Herrn Janssen bezeichnete Flurstück von einem Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde in Augenschein genommen. Dabei zeigte sich, dass es sich bei der Fläche, wie von Herrn Janssen dargestellt, um ein Grundstück zur Freizeitnutzung handelt. Lebensraumtypen oder für das NSG relevante Biotope sind nicht vorhanden bzw. zu gering ausgeprägt, so dass sie keine Schutzobjekte im Sinne des Verordnungsentwurfs darstellen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken, das Flurstück aus dem Schutzgebiet zu entlassen bzw. von der Ausweisung auszunehmen.</p>
Naturschutzobmann der Kreisjägerschaft Ammerland Stefan Frankenstein, Moorweg 4, 26180 Rastede Stellungnahme vom 29.05.2017	
<p>Die Kreisjägerschaft bittet darum, dass der Erlass "Jagd in Naturschutzgebieten, Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012, - 404/406-22220-21 - Berücksichtigung findet. Die scharfe Bejagung invasiver Arten, wie zum Beispiel des Nutrias, der Nilgans u.a. sollte im Verordnungstext, zu Gunsten der heimischen Flora und Fauna, aber auch vor dem Hintergrund des Deichschutzes, festgeschrieben werden.</p> <p>Der Bau und der Erhalt von jagdlichen Einrichtungen, insbesondere auch am Gewässer, sind daher zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzlich begrüßt und unterstreicht die Kreisjägerschaft die beschriebene Forderung des Erlasses zur Fallenjagd.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Jagd ist – entsprechend des nebenstehend zitierten Erlasses – nur in dem Punkt eingeschränkt, als dass ein Nährstoffeintrag durch Fütterung oder Kirmung vermieden werden soll und diese daher im Gebiet nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig sind. Die notwendigen Erläuterungen sind in der Begründung zur Verordnung enthalten. Eine Ergänzung ist nicht erforderlich.</p>

<p>BUND KG Ammerland, Zu den Wischen 5, 26655 Westerstede Stellungnahme vom 30.05.2017</p>	
<p>Die geplante Unterschutzstellung dient der Umsetzung der FFH-Richtlinie in deutsches Recht. Betroffen ist das FFH-Gebiet DE 2812-331 „Godensholter Tief“, NI-Nr. 234. Das FFH-Gebiet ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Nature 2000". Das geplante Naturschutzgebiet soll der Sicherung und Entwicklung des Fauna-Flora-Habitatgebietes nach der Richtlinie 92/43 EWG (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie) des Rates vom 21.05.1992 dienen. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse in diesem Gebiet zu bewahren oder wiederherzustellen (Art. 2 der FFH-RL).</p> <p>Der BUND begrüßt grundsätzlich die geplante Schutzgebietsausweisung und den umfassenden Verordnungsentwurf, der die Umsetzung der Ziele der FFH-Richtlinie erkennen lässt und widerspiegelt. Der BUND begrüßt außerdem, dass über die im Standarddatenbogen aufgeführten Erhaltungszustände hinaus weitere LRT als Schutzzweck formuliert wurden, wie die LRT 91E0 „Auenwälder mit Erle, Esche und Weide“, 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ und 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Hinsichtlich folgender Punkte ist der Verordnungsentwurf allerdings unvollständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nennung charakteristischer Arten gemäß Standarddatenbogen: <i>Elatine hypopiper ssp. hypopiper</i> (Gewöhnlicher Wasserpfeffer-Tännel) und <i>Isolepis fluitans</i> (Flutende Moorbirse). • Darstellung des jeweiligen Erhaltungszustandes der LRT (A, B oder C). • Darstellung des Erhaltungszustandes der LRT auch in der Karte (s. u.). • Integrierung eines Managementplans und Monitoringkonzeptes in die Verordnung (s. u.) <p>Der BUND regt an, der Verordnung ergänzende Karten über die aktuelle Verteilung der Lebensraumtypen nach der FFH-RL beizufügen (Ist-Zustand). Derartige Karten erleichtern es, die Veränderungen der Biotop- und Artenstruktur im Zeitablauf zu dokumentieren. Sie sind wichtig, um den Status quo zu dokumentieren und zukünftige Entwicklungen verfolgen zu können. Sie können gleichzeitig als Grundlage für Entwicklungs- und Managementpläne dienen, die im Rahmen der Berichterstattung an die EU ohnehin aufgestellt werden müssen. Da die Karte mit der genauen Lage der LRT laut Verordnungsentwurf vorhanden ist, sollte sie auch der Verordnung beigelegt werden.</p>	<p>Der Anregung, die Verordnung um die nebenstehenden Punkte zu ergänzen, wird nicht gefolgt.</p> <p>Die nebenstehenden Themenbereiche betreffen ausschließlich die sich an die Ausweisung des Gebietes anschließende Maßnahmenplanung. Die Ergänzung der Verordnung um z.B. eine Detailkarte zur Lage der Lebensraumtypen würde Veränderungen nicht Rechnung tragen und den derzeitigen Zustand festschreiben. Um Entwicklungen zu erfassen, müsste die Verordnung regelmäßig mit hohem Verwaltungsaufwand und geringem naturschutzfachlichem Nutzen überarbeitet werden.</p> <p>Dementsprechend wurde auf die Kartendarstellung in der Verordnung verzichtet und diese aber informell in die Begründung aufgenommen.</p>

<p>Der BUND hält es für notwendig, neben der rein beschreibenden Darstellung des Schutzzweckes unter § 2 diejenigen Bedingungen in den Grundzügen zu konkretisieren, die für einen günstigen Erhaltungszustand der betroffenen Lebensräume und Arten erforderlich sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beschreibung der wesentlichen Standortfaktoren ist unter § 2 Abs. 2, letzter Satz bereits vorhanden. Eine Ergänzung der Verordnung ist somit nicht notwendig.</p>
<p>Es ist außerdem darzustellen, wie der günstige bzw. hervorragende Erhaltungszustand erreicht werden soll. Entsprechend ist ein Managementplan und Monitoringkonzept in die Verordnung zu integrieren.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Entwicklung und Darstellung von Maßnahmen werden in der sich an die Ausweisung anschließenden Erarbeitung eines Maßnahmenplanes berücksichtigt.</p>
<p>Der BUND hält die räumliche Ausweisung des NSG außerdem für unvollständig. Es sind nicht alle funktional zum FFH-Gebiet gehörenden Strukturen ausgewiesen, Pufferzonen fehlen. So ist ab dem Verbindungsweg von der Edewechter Straße zur Straße „Zum Forst“ in östlicher Richtung bis zur Straße „Zum Uhlenhof“ das Gewässer Godensholter Tief nicht Bestandteil des NSG, obwohl es maßgeblich das FFH-Gebiet beeinflusst, beispielsweise über einen Durchstich des Deiches, der das Ausufer des Gewässers in das FFH-Gebiet ermöglicht und damit in direktem Zusammenhang mit diesem steht. Auch die nördlich angrenzenden Überschwemmungswiesen, die nicht durch einen Deich vom Gewässer getrennt sind, fehlen in der NSG-Ausweisung.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Einbeziehung von Pufferzonen sind enorme Flächen notwendig wobei ein Mindereintrag von Nährstoffen – ein Hauptziel von Pufferflächen – damit möglicherweise nicht oder nur in sehr eingeschränktem Rahmen erreicht werden kann. Insgesamt stammen die Nährstoffeinträge in das NSG „Godensholter Tief“ aus dem gesamten Einzugsgebiet des Gewässers und werden durch Gräben durch das NSG praktisch nur noch durchgeleitet. Des Weiteren stammen Nährstoffe auch aus dem Gebiet selber und werden im Rahmen der Mineralisierung von organischen Böden (Moor) frei, so dass auch in diesem Zusammenhang eine Pufferzone nicht zur Problemlösung beiträgt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der enormen Flächeninanspruchnahme mit relativ geringer Wirkung wurde auf die Ausweisung einer Pufferzone verzichtet.</p>

<p>Leider ist das Luftbild bei Google Maps genau in diesem Bereich getrübt, so dass der Abgrenzungsvorschlag des BUND nur näherungsweise dargestellt werden kann. Die Grenze des Überschwemmungs- bzw. Niederungsbereichs ist aber im Gelände gut zu erkennen durch einen Geländesprung an der Grenze der Niederung. Der Niederungsbereich ist außerdem deutlich an der Vegetation zu erkennen. Hier finden sich feuchte Wiesen mit Wiesenschaumkraut und anderen Feuchtezeigern. Teilweise sind auch uferbegleitende Weidensäume vorhanden (LRT 91E0). Der BUND steht gerne zur Verfügung, um sich das vor Ort gemeinsam anzusehen. Nachfolgend der näherungsweise Abgrenzungsvorschlag im betroffenen Bereich.</p> <p>Die nachfolgenden Fotos geben einen Überblick über den Bereich, um den das NSG erweitert werden müsste. Das erste Foto ist vom Verbindungsweg von der Edewechter Straße zur Straße „Zum Forst“ in östlicher Richtung aufgenommen. Man erkennt das Fehlen des Deiches und näherungsweise am linken Bildrand die Niederungskante. Deutlicher wird das an den darauffolgenden zwei Fotos, die — wie auch die nachfolgenden Fotos — von der Südseite des Gewässers aufgenommen wurden. Das vierte Foto zeigt uferbegleitende Weidensäume. Das fünfte Foto ist kurz vor dem Durchbruch des auf der Südseite vorhandenen Deiches aufgenommen. Auch hier zeigt sich deutlich der Niederungsbereich nördlich des Gewässers.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Ausweisung des Schutzgebietes richtet sich maßgeblich nach der Mitteilung des FFH-Gebietes an die EU. Diese wurde aus rein fachlichen Erwägungen getroffen und durch eine Basisdatenerfassung untermauert.</p> <p>Des Weiteren wurden über die Flurbereinigung Godensholt die Eigentumsverhältnisse derartig gestaltet, dass die Eigentumsstrukturen der Ausweisung als NSG förderlich sind.</p> <p>Die Erweiterung des Gebietes ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig und würde auf Grund eigentumsrechtlicher Fragestellungen den Erfolg der gesamten Ausweisung gefährden.</p>
<p>Zu den Freistellungen in § 4 hat der BUND folgende Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Abs. 3 Nr. 3 b) ist zu konkretisieren hinsichtlich der Art der Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. Die Anwendung sollte im NSG grundsätzlich verboten sein. Auch mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde darf der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel höchstens kleinflächig, lokal und gezielt an der unerwünschten Pflanze erfolgen, z. B. zum Zurückdrängen von Stumpflättrigem Ampfer oder invasiven Arten, die das Entwicklungsziel beeinträchtigen können. Arten, wie Binsen oder Brennesseln, gehören zu den natürlichen Habitaten des NSG und können gut durch entsprechende Mahd in Grenzen gehalten werden. Der Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist hier nicht erforderlich.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann in bestimmten Situationen sowohl aus landwirtschaftlicher- als auch aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig und sinnvoll sein. Wann genau welches Mittel zum Einsatz kommt, kann jedoch über den Zustimmungsvorbehalt durch die Naturschutzbehörde beeinflusst werden. Insbesondere kann, wie nebenstehend dargestellt, die Bekämpfung von invasiven Arten einen wichtigen Grund für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln darstellen.</p>
<ul style="list-style-type: none">• Die unter Abs. 3 Nr. 3 c) nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde freigestellte Erneuerung des Grünlandes steht dem Entwicklungsziel insbesondere der mageren Flachlandmähwiesen entgegen. Es sollte generell nicht freigestellt sein. Höchstens auf dem jetzt schon intensiver genutzten Grünland wäre eine Freistellung nach Zustimmung durch die Naturschutzbehörde vorstellbar. Dann müssten in der Verordnung aber die auszusäenden Arten konkret vorgegeben werden. In keinem Fall dürfen Sorten verwendet werden. Andernfalls verfehlt die Verordnung das vorgegebene Entwicklungsziel und sichert nicht einmal den heutigen Zustand des FFH-Gebietes.	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Grünlanderneuerung ist Teil der guten fachlichen landwirtschaftlichen Praxis. Sollten Lebensraumtypen oder wertvolle Biotope betroffen sein, würde die Zustimmung verweigert. Ein generelles Verbot würde jedoch die Eigentumsrechte zu sehr beschränken, ohne fachlich in jedem Fall erforderlich zu sein.</p>

<ul style="list-style-type: none">• Abs. 4 Nr. 3: Hier fehlt die Nummerierung, d. h. die Nr. 3 vor dem Absatz (nach Nr. 2 c)). Die Nummern a) und b) von der mutmaßlichen Nummer 3 können auch mit Zustimmung der Naturschutzbehörde nicht freigestellt werden! Die Unterschreitung des Altholzanteils auf weniger als 35 % Waldfläche und die Verringerung des zu erhaltenden Tot- oder Altholzes im Sinne der Nr. 2 a) bis c) widersprechen den Schutzziele des FFH-Gebietes, zumal die Wald-LRT nur kleinflächig vorhanden sind. Der Hieb ist auf den Winter zu begrenzen und zwar vom 1.11. bis 31. 03.	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Schutz der Wald-Lebensraumtypen richtet sich nach dem gemeinsamen Erlass von MU und ML über die „Unterschutzstellung von Natura 2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ (Sicherungserlass Wald). Der Erlass stellt eine behördenverbindliche Handlungsanweisung dar und kann nicht in geänderter Form angewandt werden.</p> <p>Die nebenstehend benannten Punkte sind im Zusammenhang mit der Nr. 2 zu sehen. Die Nummerierung wird entsprechend angepasst und in der Folge 2a – 2f fortgeführt.</p>
<p>Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie Oldenburg, Ofener Str. 15, 26121 Oldenburg Stellungnahme vom 30.05.2017</p>	
<p>Gegen die geplante Ausweisung bestehen seitens der Archäologischen Denkmalpflege keine Bedenken. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Bodendenkmale befinden. Dabei handelt es sich um einen denkmalgeschützten ehemaligen Richtplatz (Barßel, FStNr. 6). Auf historischen Karten des 17. Jhs. sind hier Rad und Galgen eingetragen, sowie um die ehemalige Schanze „Goldensholt“, die auf Grenzkarten des 17. Jhs. verzeichnet ist. Bis 1955 stand dort noch ein altes Bauerngehöft. Geschützt sind nicht nur die Bodendenkmale selbst, sondern auch deren Umgebung (§8 NDSchG). Sämtliche Erdarbeiten bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür sind die Unteren Denkmalschutzbehörden der Landkreise Ammerland und Cloppenburg.</p>	<p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Verordnung ergeben sich daraus nicht.</p>

<p>Silke Lorenz, Kreisnaturschutzbeauftragte Landkreis Ammerland, Bachstraße 31, 26180 Rastede Stellungnahme vom 24.05.2017</p>	
<p>Frau Lorenz regt an, folgende Überlegungen in die Planung einfließen zu lassen: Im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels und dem damit verbundenen Anstieg des globalen Meeresspiegels, hält Frau Lorenz es für sinnvoll und wichtig, über weitere Ausdeichungsmaßnahmen in dem unter Tideeinfluss stehenden Plangebiet nachzudenken. Neben den schon vorhandenen Deichdurchstößen im Rahmen von Ausdeichungsmaßnahmen kann es ein Ziel sein, auch im unteren Verlauf des Godensholter Tiefs den Weg des Wassers in seine ursprüngliche Fließdynamik zurückzuführen, Altarme anzuschließen und Auenlandschaften mit Tideeinfluss entstehen zu lassen, in der sich ähnlich wie am Aper Tief eine artenreiche und einzigartige Landschaft entwickeln kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Zuge der Maßnahmenplanung wird der Wiedervernässung, Ausdeichung und dem Anschluss der Altarme ein hoher Stellenwert zukommen. Im Rahmen der Ausweisung des Gebietes kann das jedoch leider noch nicht berücksichtigt werden.</p>